

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für SaaS Services der License Consult Group · Version 04-2026

Inhalt

1. Geltungsbereich	8. Zahlungsbedingungen
2. Vertragsschluss, Testzeitraum	9. Gewährleistung, Mängelhaftung
3. Umfang von Software und Services	10. Haftungsbeschränkung
4. Verfügbarkeit	11. Datenschutz, Vertraulichkeit und Trade Compliance
5. Pflichten des Kunden	12. Änderungsvorbehalte
6. Einräumung von Rechten	13. Schlussbestimmungen
7. Laufzeit und Kündigung	

1. Geltungsbereich

- 1.1 License Consult GmbH („**LicConsult**“) bietet webbasierte Software-Tools zur Verwaltung von IT-Assets als Software-as-a-Service (SaaS) ("**Software**") und damit verbundene Services ("**Services**").
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") und das Angebot („**Angebot**") (zusammen "Vertrag") regeln das Software-Abonnement und die Erbringung von Services für Kunden. Services können spezifischen zusätzlichen Bedingungen unterliegen, die für das Vertragsverhältnis der Kunden gelten und Teil des Vertrags sind.
- 1.3 Abweichende AGB des Kunden finden auf den Vertrag keine Anwendung, es sei denn, LicConsult stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform zu.

2. Vertragsschluss, Testzeitraum

- 2.1 Die Nutzung der Software erfordert die Einrichtung eines Accounts ("**Account**"). Mit der Einrichtung eines Accounts gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die kostenlose Nutzung der Software zu Testzwecken ab. LicConsult kann dieses Angebot nach eigenem Ermessen durch Zusendung einer Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse mit den Zugangsdaten für das eingerichtete Konto annehmen.

Mit der Aktivierung des Kontos gewährt LicConsult dem Kunden ein kostenloses Recht zur Nutzung der Software für einen Zeitraum von 14 Tagen zu Testzwecken ("**Testzeitraum**"). Der Kunde ist nur zu einem Testzeitraum berechtigt. LicConsult kann den Testzeitraum nach eigenem Ermessen verlängern. Nach Ablauf des Testzeitraums wird das Konto des Kunden gesperrt.
- 2.2 Nach Ablauf des Testzeitraums gemäß Ziffer 2.1 kann der Kunde mit LicConsult einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software abschließen. Der Kunde kann zwischen den Softwareplänen mit optionalen zusätzlichen Apps für eine festgelegte maximale Anzahl von Nutzern wählen.
- 2.3 Kostenpflichtige Verträge kann der Kunde abschließen, indem er ein entsprechendes Angebot in Schrift- oder Textform von LicConsult anfordert und der Kunde dieses annimmt.

3. Umfang von Software und Services

- 3.1 LicConsult stellt die Software und Services während der im Angebot vereinbarten Laufzeit („**Laufzeit**“) zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software und die Beschreibung der Services werden dem Kunden auf der LicConsult-Website oder auf andere Weise (z.B. durch ein individuelles Angebot) zur Verfügung gestellt („**Servicebeschreibung**“).
- 3.2 Software-Komponenten ohne nutzer- oder nutzungsbasierte Beschränkung (z.B. E-Signatur oder KI-Funktionen) können einer angemessenen Nutzung (Acceptable Use) unterliegen, was bedeutet, dass die Software wie im Angebot vereinbart und hauptsächlich für Zwecke des IT Asset Managements eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Leistung des Systems nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3 Die Software enthält Funktionen, die künstliche Intelligenz einsetzen, um im Auftrag der Kunden Inhalte oder Daten zu generieren, vorzuschlagen, zusammenzufassen oder zu analysieren („**KI-Funktionen**“). LicConsult nutzt die in der Software gespeicherten Kundendaten nicht zum Training von KI-Modellen.
- 3.4 Ohne Beschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel kann LicConsult den Zugang der Kunden zu einem Teil der Software und der Services vorübergehend aussetzen (ohne Haftung), wenn (a) LicConsult nach billigem Ermessen feststellt, dass (i) eine Bedrohung oder ein Angriff auf die Software oder ein anderes Ereignis vorliegt, das ein Risiko für die Software, der Kunden oder einen Dritten darstellen könnte; (ii) die Nutzung der Software durch den Kunden die Software oder einen Dritten stört oder ein Sicherheitsrisiko für die Software oder einen Dritten darstellt; oder (b) LicConsult hat den Kunden benachrichtigt, dass ein von dem Kunden im Rahmen des Vertrags geschuldeter Betrag dreißig (30) oder mehr Tage überfällig ist, und der Kunde hat es versäumt, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung die vollständige Zahlung zu leisten (zusammenfassend als "Aussetzungen" bezeichnet). LicConsult benachrichtigt den/die Kunden im Voraus (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) über jede Aussetzung und informiert ihn über die Fortsetzung der Software und Services nach einer Aussetzung.

4. Verfügbarkeit

- 4.1 LicConsult stellt die Software mit einer Verfügbarkeit von 99,5% im Jahresdurchschnitt zur Verfügung. Ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund sonstiger technischer Probleme, die nicht im Einflussbereich von LicConsult liegen (z.B. höhere Gewalt), nicht erreichbar ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind geplante Wartungsarbeiten (z.B. Updates der Software), die außerhalb von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr BST/CEST/CET ("**Normale Geschäftszeiten**") stattfinden.
- 4.2 Bei Fehlermeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Störungsbehebung am folgenden Werktag. Verzögerungen der Störungsbehebung, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Kundenseite oder verspätete Meldung der Störung), werden nicht auf die Störungsbehebungszeit angerechnet.
- 4.3 LicConsult unterhält Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Behebung von Sicherheitslücken in der Software. Sicherheitskritische Fehlerbehebungen (einschließlich Patches für Schnittstellen und Integrationen) werden nach dem Schweregrad und dem Stand der Technik priorisiert und ausgerollt. LicConsult wird sich in angemessenem Umfang bemühen, solche Sicherheitsmängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben. Wartungsunterbrechungen, die der Behebung von Sicherheitslücken dienen, werden nicht auf die SLA-Verfügbarkeit gemäß Ziffer 4.1 angerechnet.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Die folgenden Pflichten sind Hauptpflichten des Kunden und nicht nur als Nebenpflichten oder Obliegenheiten einzustufen.
- 5.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Funktionalitäten der Software für die beabsichtigten Zwecke und Anforderungen geeignet sind, bevor er/sie einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software abschließt.

- 5.3 Der Kunde stellt sicher, dass die unterzeichnende Person berechtigt ist, im Namen des Kunden Rechtsgeschäfte einzugehen und Dokumente rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, mindestens einen qualifizierten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu benennen, der/die berechtigt ist, alle notwendigen Entscheidungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung (kaufmännisch, administrativ, Sicherheit, Rechnungsstellung, etc.) erforderlich sind, zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Kunde ist verpflichtet, LicConsult jeden Wechsel der Ansprechpartner (einschließlich Stellvertreter) unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Soweit der Kunde KI-Funktionen innerhalb der Software nutzt, ist der Kunde verpflichtet, die von diesen Funktionen generierten Ergebnisse vor ihrer Verwendung in eigener Verantwortung zu prüfen und zu validieren. KI-generierte Ergebnisse ersetzen keine fachliche Beratung und begründen keine Entscheidungsverantwortung seitens LicConsult.
- 5.5 Der Kunde ist für die in der Software verarbeiteten Inhalte und Daten allein verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur vertragsgemäß und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen. Der Kunde wird LicConsult unverzüglich in Textform (inklusive E-Mail) informieren über: (i) die missbräuchliche Nutzung oder den Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Software und Services; (ii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die Einhaltung des Datenschutzes oder der Datensicherheit, die im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung eintritt; (iii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die von LicConsult erbrachte Leistung, z.B. durch Verlust von Zugangsdaten oder Hackerangriff.
- 5.6 Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung einer Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite und Latenzzeit, für die Verwendung der neuesten Version eines gängigen, unterstützten Browsers und für die Zulassung der für die Software erforderlichen funktionalen Cookies. LicConsult haftet nicht für Einschränkungen, die aus nicht zugelassenen Cookies resultieren. Der Kunde wird IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik in seiner eigenen Organisation anwenden, sicherstellen, dass Nutzer keine Zugangsdaten weitergeben, und die Verwendung von Gemeinschaftskonten (sog. Shared Accounts, z.B. admin@kunde.de) untersagen, es sei denn, dies wird von LicConsult ausdrücklich genehmigt.
- 5.7 Der Kunde ist für die fachliche Einrichtung und Administration des Accounts verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob LicConsult den Kunden bei der Einrichtung des Accounts in irgendeiner Form unterstützt.

6. Einräumung von Rechten

- 6.1 LicConsult räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der abonnierten Software für die vereinbarte Laufzeit ein.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur vertragsgemäß zu nutzen und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen. Soweit der Softwareplan dies vorsieht, erstreckt sich das Nutzungsrecht des Kunden auch auf die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen im Sinne des jeweils geltenden Gesellschaftsrechts, insbesondere Unternehmen, die direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen.
- 6.3 LicConsult ist berechtigt, aus der Nutzung der Software aggregierte Daten zu bilden und diese zeitlich unbefristet zur Sicherstellung des Betriebs, zur Fehleranalyse, zur Kapazitätsplanung, zur Weiterentwicklung der Software, zur Erstellung anonymer Branchen- und Vergleichsauswertungen sowie zu Marketingzwecken zu nutzen. LicConsult hält alle Rechte an solchen aggregierten Daten.
- 6.4 Aggregierte Daten dürfen weder den Kunden noch einzelne Nutzer, Geräte oder Standorte erkennbar machen. LicConsult stellt durch geeignete Verfahren, insbesondere Mindestfallzahlen je Auswertungsdimension, sicher, dass ein Rückschluss ausgeschlossen ist. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in dieser Form zulässig.
- 6.5 Eine Verwendung nicht aggregierter Kundendaten für eigene Zwecke von LicConsult findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für das Training von Modellen des maschinellen Lernens (siehe auch Ziffer 3.3). LicConsult wird solche Verwendungen nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden aufnehmen.

- 6.6 Der Kunde kann der Nutzung nach Ziffer 6.3 für Branchen- und Vergleichsauswertungen sowie zu Marketingzwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform (inklusive E-Mail) widersprechen. Die Bereitstellung der Software und Services bleibt davon unberührt.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Kunde kann eine monatliche oder jährliche Vertragslaufzeit wählen, es sei denn, im Angebot wurde fix eine Vertragslaufzeit offeriert. Für Services gilt die Laufzeit der Software, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 7.2 Im Falle von Verträgen mit monatlicher Vertragslaufzeit gilt eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat, bis eine der Parteien den Vertrag spätestens 15 Tage vor dem Verlängerungsdatum kündigt.
- 7.3 Bei Verträgen mit einer jährlichen Vertragslaufzeit gilt eine Mindestlaufzeit von mindestens einem Jahr, wie im Angebot vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, bis eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor dem Verlängerungsdatum kündigt.
- 7.4 Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Die Kündigung muss in Textform (inklusive E-Mail) erfolgen.
- 7.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt LicConsult dem Kunden die in der Software gespeicherten Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Selbstexport zur Verfügung. Eine Einschränkung der Datenverfügbarkeit während dieses Zeitraums ist nur aus technischen Gründen zulässig. LicConsult wird dem Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht. Auf Anfrage stellt LicConsult eine schriftliche Löschbestätigung zur Verfügung.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Gebühren für die Software und alle anwendbaren Services gemäß dem jeweiligen Angebot zu zahlen, und ermächtigt LicConsult, Zahlungen per Lastschriftverfahren oder wie im Angebot anderweitig angegeben einzuziehen. LicConsult versendet elektronische Rechnungen.
- 8.2 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem im Angebot angegebenen Datum des Vertragsbeginns.
- 8.3 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass eine im Angebot festgelegte Mindestanzahl von Nutzer für die Laufzeit gilt ("**Nutzerzahl**"). Werden zwischen den Abrechnungszeiträumen Nutzer hinzugefügt, werden diese anteilig zu dem im Angebot angegebenen Satz berechnet. Für jährlich zahlende Kunden wird zum Ende des Kalendermonats eine Rechnung ausgestellt. Für monatlich zahlende Kunden wird zum nächsten monatlichen Abrechnungsdatum eine Rechnung ausgestellt.
- 8.4 Alle Beträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich Steuern, Zöllen, Abgaben und anderen staatlichen Gebühren (zusammen "**Steuern**"). Der Kunde ist für die Zahlung aller Steuern und aller damit verbundenen Zinsen und/oder Strafen verantwortlich, die sich aus den hierunter geleisteten Zahlungen ergeben, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettoeinkommen von LicConsult basieren.
- 8.5 Nutzungsbasierte Gebühren, einschließlich Overage für KI-Funktionen und sonstige nutzungsbasierte Funktionen, werden monatlich im auf die Nutzung folgenden Monat abgerechnet. Da diese Gebühren im Folgemonat in Rechnung gestellt werden, kann eine bis zum Ende des Vertrags angefallene Nutzung auch nach Vertragsende in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungspflicht des Kunden für eine solche Nutzung besteht über das Vertragsende hinaus fort.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 9.1 Die Ziffern 9.2, 9.4 und 9.6 gelten nur im Falle der entgeltlichen Überlassung von Software/Services durch LicConsult. Soweit LicConsult Software/Services unentgeltlich zur Verfügung stellt, ist die Haftung von LicConsult für Schäden auf Arglist beschränkt.

- 9.2 LicConsult wird die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln (z.B. Verletzung von Schutzrechten Dritter) überlassen und die Software während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- 9.3 Etwaige Mängel oder Störungen der Systemverfügbarkeit sind von dem Kunden unter Angabe der Umstände ihres Auftretens unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Bei auftretenden Software-Störungen wird der Kunde LicConsult in angemessenem Umfang bei der Fehlersuche und -beseitigung unterstützen.
- 9.4 LicConsult wird den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben. Bei Meldungen und Störungen der Systemverfügbarkeit, die zu einem Totalausfall der Software führen und die innerhalb der (von LicConsult veröffentlichten) Supportzeiten eingehen, wird LicConsult sich bemühen, eine Reaktionszeit von vier Stunden ab Beginn der Störung zu gewähren. Bei geringfügigen Fehlern, die nicht zu einem Totalausfall der Software führen und die während des laufenden Betriebs auftreten, wird sich LicConsult bemühen, spätestens einen Werktag nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren.
- 9.5 LicConsult ist berechtigt, vorübergehende Umgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die eigentliche Ursache später durch Anpassungen der Software zu beseitigen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 9.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, für die LicConsult nach dem Gesetz zwingend haftet (siehe Ziffer 10.1).

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 LicConsult haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, für die nach dem anwendbaren Produkthaftungsrecht zwingend gehaftet wird.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet LicConsult bei entgeltlichen Leistungen nur für Schäden, die LicConsult verursacht hat und die auf solchen wesentlichen Pflichtverletzungen beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (sog. Verletzung von Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung von LicConsult auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, LicConsult haftet nach dem Gesetz.
- 10.3 Im Falle der unentgeltlichen Leistungserbringung (z.B. im Rahmen des Testzeitraums) haftet LicConsult nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Arglist beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die LicConsult uneingeschränkt haftet.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten auch für Ansprüche gegen leitende Angestellte, Arbeitnehmende, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer von LicConsult.

11. Datenschutz, Vertraulichkeit und Trade Compliance

- 11.1 LicConsult handelt als Datenverarbeiter für die in der Software gespeicherten und verarbeiteten Kundendaten, und der Kunde ist der für diese Daten Verantwortliche.
- 11.2 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, ob schriftlich oder mündlich, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die die empfangende Partei aufgrund der Umstände vernünftigerweise als vertraulich erkennen sollte, einschließlich Produktbeschreibungen, -spezifikationen und Preise.
- 11.3 Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln, sie nur für die Zwecke des Vertrags verwenden, sie mit mindestens der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen und in jedem Fall mit angemessener Sorgfalt schützen, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer dies

ebenso tun, und die andere Partei unverzüglich in Textform über jeden Missbrauch informieren. Keine Partei wird sich vertrauliche Informationen durch Reverse Engineering verschaffen.

- 11.4 Die Pflichten aus der vorstehenden Ziffer gelten nicht für Informationen, die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt waren, von nicht einer solchen Verpflichtung unterliegenden Dritten empfangen werden, ohne Verletzung des Vertrags öffentlich bekannt sind oder werden, unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden, in Textform zur Freigabe genehmigt wurden oder aufgrund einer verbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Ist eine Offenlegung aufgrund einer solchen Anordnung erforderlich, wird die betroffene Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig informiert, um Rechtsschutz zu suchen. Diese Pflichten gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Informationen nicht mehr vertraulich sind, oder bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was früher eintritt.
- 11.5 Jede Partei wird die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze bei der Bereitstellung und Nutzung der Software und Services einhalten. Insbesondere wird der Kunde den Service keiner natürlichen oder juristischen Person zugänglich machen, die (a) sich in einem Embargo unterliegenden Land befindet; (b) auf einer staatlichen Liste verbotener oder eingeschränkter Parteien geführt wird oder zu 50 % oder mehr im Eigentum einer oder mehrerer solcher Parteien steht; oder (c) an Aktivitäten beteiligt ist, die direkt oder indirekt mit Terrorismus zusammenhängen. Der Kunde wird LicConsult unverzüglich über jeden tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Ziffer informieren, und LicConsult kann die Software und Services aussetzen und, sofern der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aussetzung behoben wird, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

12. Änderungsvorbehalte

- 12.1 LicConsult hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern oder Regelungen für die Nutzung neu eingeführter zusätzlicher Services oder Funktionen der Software oder Services zu ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB werden dem Kunden per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen bekannt gegeben. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem auf die Ankündigung der Änderung folgenden Tag, in Textform (inklusive E-Mail) widerspricht. Die Ankündigung muss auf die Änderung, die Widerspruchsmöglichkeit, die Widerspruchsfrist, das Textformerfordernis und das Ergebnis des Widerspruchs hinweisen.
- 12.2 LicConsult behält sich das Recht vor, die Software und/oder Services zu ändern, um abweichende Funktionalitäten anzubieten, es sei denn, die Änderungen oder Abweichungen sind für den Kunden nicht zumutbar. Gehen mit der Bereitstellung einer geänderten Version der Software oder einer Änderung der Funktionalität der Software wesentliche Änderungen der von der Software unterstützten Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Einschränkungen in der Verwendbarkeit der bisher erzeugten Daten einher, wird LicConsult dies dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Änderung in Textform (inklusive E-Mail) ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform (inklusive E-Mail), so wird die Änderung Vertragsbestandteil. In der Änderungsmitteilung ist auf die Änderung, die Möglichkeit des Widerspruchs, die Widerspruchsfrist, das Textformerfordernis und das Ergebnis des Widerspruchs hinzuweisen.
- 12.3 LicConsult behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Software und/oder die Services zu ändern, um abweichende Funktionalitäten anzubieten, (i) soweit dies erforderlich ist, um die von LicConsult angebotenen Services mit dem für diese Services geltenden (Fall-)Recht in Einklang zu bringen, insbesondere wenn sich die Rechtslage ändert; (ii) soweit LicConsult einer an LicConsult gerichteten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung nachkommt; (iii) soweit dies zur Beseitigung von Sicherheitslücken der Software erforderlich ist; (iv) aufgrund wesentlicher Änderungen der Leistungen oder Vertragsbedingungen von Drittanbieter oder Unterauftragnehmer oder (v) soweit dies für den Kunden überwiegend von Vorteil ist. LicConsult behält sich insbesondere das Recht vor, die Bereitstellung zusätzlicher Funktionalitäten oder Integrationen einzuschränken oder einzustellen, wenn die technischen Partner für diese zusätzlichen

Funktionalitäten oder die Anbieter der Partner-Integrationen ihre Leistungen oder Vertragsbedingungen wesentlich ändern oder einschränken und LicConsult eine weitere Bereitstellung deshalb nicht mehr zuzumuten ist, z. B. weil der Mehraufwand durch LicConsult unverhältnismäßig groß ist. Bei einem jährlichen Vertragszeitraum erhält der Kunde eine angemessene anteilige Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren, sofern die zusätzliche Funktionalität oder Integration gesondert in Rechnung gestellt wurde.

- 12.4 Zum Verlängerungsdatum der Laufzeit kann LicConsult die von dem Kunden zu zahlenden Gebühren um bis zu fünf Prozent (5 %) gegenüber den während der unmittelbar vorangegangenen Laufzeit zu zahlenden Gebühren erhöhen. Reduziert der Kunde zum Verlängerungsdatum den Umfang der Services oder die Anzahl der Nutzer, richten sich alle Abonnementgebühren nach dem jeweiligen Angebot. Die zu zahlenden Gebühren übersteigen in keinem Fall den Listenpreis.
- 12.5 Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 12 gemäß den jeweiligen Mitteilungspflichten, so wird die vorgeschlagene Änderung nicht wirksam und der Vertrag wird zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. In diesem Fall behält sich LicConsult das Recht vor, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 12.6 Mit Ausnahme der in den Ziffern 12.1 bis 12.4 genannten Änderungen müssen die Parteien jede Änderung des Vertrags in Textform (inklusive E-Mail) vereinbaren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag der Schriftform, die auch die Textform (z. B. E-Mail) umfasst. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrags durchsetzbar und die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als so geändert, dass sie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar ist.
- 13.3 Auf den Vertrag zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen LicConsult und dem Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz.